



Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster

Beschluss

Amtlicher Leitsatz

Werden Eignungskriterien gewichtet, so ist es der Vergabestelle ebenso wie bei den Zuschlagskriterien verwehrt, Unterkriterien zu bilden, ohne diese den Teilnehmern zuvor mitgeteilt zu haben.

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierung des BHKW in xxxxxxxxxxxxxxxx

VK 10/10

der xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxx

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

gegen die

Stadt xxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx

Antragsgegnerin

Beigeladene zu 1)

Fa. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxGmbH
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx

Beigeladene zu 2)

Fa. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx

Verfahrensbevollmächtigte

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat die Vergabekammer Münster auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 2011 durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing. Schopmeyer

am **25. Januar 2011** beschlossen:

1. Dem Nachprüfungsantrag wird stattgegeben. Das Vergabeverfahren mit der Bekanntmachungsnummer xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx ist bis zum Stand vor Übersendung der Bewerbungsbögen für die Eignungsbewertung zurückzusetzen. Soweit die Antragsgegnerin an ihrer Beschaffungsabsicht festhält, ist bei der Fortsetzung der Vergabe die Rechtsauffassung der Vergabekammer zu berücksichtigen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin und die Beigeladene zu 2) werden für notwendig erklärt.
4. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Vergabekammerverfahrens und die Aufwendungen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 2) für deren zweckentsprechende Rechtsverfolgung.
5. Die Beigeladene zu 1) trägt ihre Aufwendungen selbst.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb Planungsleistungen nach der HOAI für die Sanierung ihres Blockheizkraftwerkes (BHKW) in einem Verhandlungsverfahren nach der VOF europaweit aus. Zusätzlich zu den Leistungsphasen 1 bis 4 wurden die Leistungsphasen 5 bis 9 optional abgefragt. Der Auftragswert für die Ingenieurleistungen beläuft sich auf ca. xxxxxxxx €.

In der Bekanntmachung bestimmte sie für die Auswahl der Teilnehmer im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb, dass die Referenzen mit 50%, die Lebensläufe der Projektleiter mit 40% und die Bürokapazitäten mit 10% gewichtet werden sollten, wobei nach Überprüfung der formalen Kriterien, die Kriterien im Rahmen einer Punktebewertung bewertet werden sollten.

Hinsichtlich der Referenzen verlangte die Antragsgegnerin u.a.:

Eine Liste der wesentlichen in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen für Vorhaben gleicher oder ähnlicher Art mit Angaben des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der öffentlichen oder privaten Empfänger (Ansprechpartner) der erbrachten Dienstleistungen. Die Angaben sind auf maximal 5 Referenzen zu beschränken. Gibt der Bewerber mehr als 5 Referenzen an, werden nur die ersten fünf Referenzen bewertet.

In dem Bewerbungsvordruck, den die Antragsgegnerin den Interessenten übersandte, mussten diese u.a. den Projektstand – Planung, in Umsetzung, fertig- und die be-

arbeiteten Leistungsphasen hinsichtlich jeder Referenz eintragen. Weitere Unterkriterien oder bestimmte Bewertungsmatrixen wurden nicht mitgeteilt.

Im Vergabemerkmale führte die Antragsgegnerin zur Bewerberauswahl aus:

Die einzelnen Kriterien (*aus der Bekanntmachung*) sind noch einmal in Unterkriterien gegliedert worden. Die Bewertung der einzelnen Unterbereiche erfolgte zwischen 0 bzw. 1 Punkt (gering) und 4 bzw. 5 Punkten (sehr gut), die jeweils mit der Wichtung multipliziert wurde.

Die 50 % Gewichtung der Referenzen wurde aufgegliedert in 40% und 10% für einen Zusatzpunkt, wobei dieser Zusatzpunkt mit Hilfe einer Bonus- und Maluswertung ermittelt werden sollte. Danach gab es für durchschnittliche Referenzen 0 Punkte, für unter- bzw. überdurchschnittliche Referenzen entweder -1 oder 1 Punkt. Sämtliche Teilnehmer erhielten hinsichtlich dieses Zusatzpunktes (10%) 0 Punkte (Durchschnitt).

Die verbleibenden 40% unterteilte die Antragsgegnerin in vier Bewertungskriterien, die sich auf bestimmte Tätigkeitsbereiche bezogen. Es gab 4 Tätigkeitsbereiche, und zwar:

- a) Objektplanung Ingenieurbauwerke
- b) Tragwerksplanung
- c) Technische Ausrüstung/MT/VP und
- d) örtliche Bauüberwachung.

Anhand dieser vorstehenden Tätigkeitsbereiche beurteilte sie die Referenzen. Wurden mit den Referenzen alle Tätigkeitsbereiche in mehr als 2 Referenzen abgedeckt und auch noch Erfahrungen im Umbau von BHKW nachgewiesen, gab es 4 Punkte. Wurden alle Tätigkeitsbereiche in mehr als 2 Referenzen abgedeckt, gab es 3 Punkte usw. Die ermittelte Punktzahl wurde mit 50 multipliziert.

Im Bereich der personellen Besetzung (40%) staffelte die Antragsgegnerin die Angaben nach Berufserfahrungen; für mehr als 30 Jahre Berufserfahrung wurden 5 Punkte vergeben. Gleiches galt für die Bürokapazitäten. Bei 14 bis 15 Mitarbeitern gab es 5 Punkte.

Die Antragsgegnerin suchte aufgrund der vorstehenden Bewertung von den 12 Teilnehmern, 5 Bewerber aus und forderte diese zur Abgabe eines Angebots auf. Dazu gehörten die Antragstellerin und die mit Beschluss vom 14.12.2010 Beigeladenen zu 1) und zu 2). Diese Bewerber erhielten von der Antragsgegnerin eine Projekterläuterung und Hinweise zur Honorarermittlung.

Mit Einladungsschreiben vom 17.9.2010 teilte die Antragsgegnerin den Bietern mit, dass die Bewertung der Angebote im Rahmen eines Bietergesprächs am 6.10.2010 erfolgen sollte. Dabei sollte das jeweilige Zuschlagskriterium von 1 (gering) bis 5 (sehr gut) im Vergleich zu den Mitbewerbern bzw. beim Honorar mit Punkten von 5 (günstigstes Angebot) bis 1 (höchstes Angebot) von dem Bewerterkreis benotet werden. Am 28.9.2010 lagen der Antragsgegnerin 4 Angebote vor.

Die Bietergespräche einschließlich der Bewertung der Honorare ergaben, dass die Beigeladene zu 2) auf dem 1. Rang lag, wobei ihr Angebotspreis mit 5 Punkten bewertet wurde. Die Beigeladene zu 1) lag auf dem 2. Rang, dicht gefolgt von der An-

tragstellerin. Die Antragsgegnerin forderte anschließend die Antragstellerin und die Beigeladene zu 1) zu einer Überarbeitung ihres Honorarangebots auf, nicht aber die Beigeladene zu 2) und ein weiteres Unternehmen.

Dazu vermerkte die Antragsgegnerin im Vergabevermerk:

Die Büros xxx (Beigeladene zu 2) und xxx. haben durch das preisgünstigste Angebot keine Möglichkeit ihr Ranking nachhaltig zu verbessern, so dass hier keine weiteren Verhandlungen geführt werden. Ferner haben die letztgenannten Büros im Sinne des HOAI-Preisrechts grenzwertig angeboten. Weitere Nachlässe würden letztendlich zum Verfahrensausschluss führen.

Die Beigeladene zu 1) gab am 14.10.2010 die Überarbeitung ihres Honorarangebots ab, wobei sie mitteilte, dass die vormalige Gesellschaft zwischenzeitlich mit ihren Schwesterngesellschaften auf die xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx GmbH verschmolzen worden sei.

Nach Abgabe der beiden überarbeiteten Angebote rückte die Beigeladene zu 1) auf den 1. Rang, während die Antragstellerin Drittplatzierte wurde.

Mit Schreiben vom 18.11.2010 und ergänzend dazu mit Schreiben vom 26.11.2010 teilte die Antragsgegnerin den Bietern mit, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu 1) zu erteilen.

Die Antragstellerin rügte mit Schreiben vom 24.11.2010 diverse Verstöße und beantragte, nachdem die Antragsgegnerin der Rüge nicht abgeholfen hatte, am 30.11.2010 die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.

Die Antragstellerin beanstandet zunächst die nicht ordnungsgemäße Vorinformation, da ihr lediglich Punktwerte mitgeteilt worden seien, aber nicht die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots. Weiterhin fehle die Angabe des frühestmöglichen Zeitpunkts des Vertragsschlusses.

Weiterhin beanstandet die Antragstellerin, dass der Teilnahmewettbewerb hinsichtlich der Eignungsbewertung der Bieter vergaberechtlich nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Denn die Antragsgegnerin habe eine Referenz der Antragstellerin unzulässigerweise als nicht nachgewiesen aus der Wertung genommen, anstatt den Nachweis gegebenenfalls nachzufordern, so wie sie dies auch bei den anderen Teilnehmern gemacht hätte. Auch sei die Referenz xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 1), die auf Internetseiten verweise, nicht älter als 5 Jahre; vielmehr handele es bei der Darstellung im Internet um eine veraltete Version.

Außerdem meint die Antragstellerin, dass die Angebotswertung insgesamt offensichtlich willkürlich und ohne Bezug zu den tatsächlichen Angeboten und der Präsentation erfolgt sei. Sie beanstandet insbesondere, dass die zu den einzelnen Zuschlagskriterien vergebenen Noten für ihr Angebot nicht nachvollziehbar seien. So habe sie hinsichtlich des Zuschlagskriteriums „Kommunikationsfähigkeit- und Kooperationsfähigkeit des Projektleiters“ lediglich 4 Punkte bekommen, was aufgrund der Erfahrungen ihres Projektleiters mit vergleichbaren Projekten nicht nachvollziehbar sei. Auch die Bewertung des Kriteriums „Kosten- und Terminsicherheit“ mit nur 3 Punkten sei

sachlich nicht nachvollziehbar. Gleiches gelte für das Kriterium „Verfügbarkeit und örtliche Präsenz“. In ihrer Präsentation habe sie dargestellt, dass sie jederzeit verfügbar sei und der Firmensitz liege ganz in der Nähe zum Bauvorhaben.

Weiterhin trägt die Antragstellerin vor, dass die Bewertung ihres Honorarangebots mit nur 2,1 Punkten überhaupt nicht mehr nachvollziehbar sei. Sie habe ein Honorarangebot unterbreitet, das die Mindestsätze der HOAI einhält, sich aber am äußersten unteren Rand des möglichen Honorars bewege. Es sei nicht vorstellbar, dass die Preise in den Angeboten der anderen Bieter so deutlich unter ihrem Preis und somit möglicherweise unter den Mindestsätzen liegen, dass lediglich 2,1 von 5 möglichen Punkten vergeben werden könnten. Daraus könne sie nur schließen, dass die Antragsgegnerin unzulässigerweise auch Angebote berücksichtigt habe, die unterhalb der Mindestsätze der HOAI liegen würden.

Die Antragstellerin ist zudem der Auffassung, dass die Beigeladene zu 1) nicht die Eignungsvoraussetzungen aus der Bekanntmachung erfülle. Aufgrund ihrer Marktkennntnisse gehe sie davon aus, dass die Beigeladene zu 1) in den letzten fünf Jahren jedenfalls keine abgeschlossenen, also erbrachten, Leistungen nachweisen könne. Vielmehr seien als Referenzen Projekte angegeben worden, die sich zur Zeit noch in der Ausführungsphase befinden würden. Die Beigeladene zu 1) habe im Übrigen Referenzobjekte angegeben, die nicht sie, sondern ihre Schwestergesellschaft erbracht habe. Gänzlich fehlen würden Referenzobjekte für den Bereich der Depo-niegasverwertung, obwohl diese doch als vergleichbare Vorhaben zwingend erforderlich gewesen wären. Letztlich sei die Beigeladene zu 1) aber auch deshalb von der Wertung auszuschließen, weil bei ihr nach Abgabe des ersten Angebots ein Bieterwechsel stattgefunden habe. Die Verschmelzung mit der Schwestergesellschaft führe dazu, dass die bisherige Bieterin nicht mehr vorhanden sei, sondern vollständig in eine andere Person umgewandelt wurde, was im Übrigen auch bei konzerninternen Verschmelzungen der Fall sei. Für diesen Fall habe bereits das OLG Düsseldorf entschieden, dass ein solches Angebot nicht in der Wertung bleiben könne.

Zudem meint die Antragstellerin, dass auch das Angebot der Beigeladenen zu 2) auszuschließen sei. Zunächst trägt die Antragstellerin vor, dass die formale Angebotsbewertung im Vergabevermerk überhaupt nicht dokumentiert worden sei, so dass sie davon ausgehe, dass diese auch nicht stattgefunden habe. Außerdem fehle in der Vergabeakte die Bestimmung eines HOAI-Mindestsatz Honorars. Die Antragsgegnerin habe erst nachträglich unzulässigerweise durch Schriftsatz im Nachprüfungsverfahren die Mindestsatzberechnung vorgenommen. Darüber hinaus sei diese Berechnung der Antragsgegnerin auch noch fehlerhaft. Würde der Mindesthonorarsatz ordnungsgemäß berechnet, dann würde die Beigeladene zu 2) mit ihrem Angebot diesen Mindestsatz unterschreiten und wäre auszuschließen. Die Antragstellerin errechnet einen Mindesthonorarsatz in Höhe von 620.000 € und meint, dass die Beigeladene zu 2) mit ihrem Angebot über ca. 530.000 € deutlich unterhalb dieses Mindestsatzes liege und damit auszuschließen sei.

Die Antragstellerin trägt weiterhin vor, dass auch die Angebotssumme im Angebot der Beigeladenen zu 1) sich eng an der vorstehenden Grenze bewege. Schließlich sei aber auch noch zu berücksichtigen, dass zahlreiche besondere Leistungen wie örtliche Bauüberwachung und Brandschutz ausgeschrieben worden seien, die bei dem o.g. Mindesthonorarsatz iHv 620.000 € von ihr noch nicht einberechnet worden seien. Soweit man diese Leistungen noch berücksichtigen würde, würde man das

Angebot der Beigeladenen zu 1) auf Auskömmlichkeit zu prüfen haben. Ausweislich des Vergabevermerks und der Vergabeakte sei dies aber nicht erfolgt.

Weiterhin meint die Antragstellerin, dass ihr die Unterkriterien zu der Gewichtung der Eignungsnachweise im Teilnahmewettbewerb nicht bekannt gewesen seien. Hätte sie diese gekannt, so hätte sie beispielsweise auch ein anderes Projektteam zusammengestellt. Zudem würde nach der Rechtsprechung des OLG München und des OLG Dresden auch in Bezug auf die Eignungskriterien vertreten, dass diese im Falle einer Gewichtung und der Bewertung mit Unterkriterien, die Unterkriterien – so wie bei den Zuschlagskriterien – bekannt zu geben seien.

Die Antragstellerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Antragstellerin durch das Verhalten der Antragsgegnerin in dem Vergabeverfahren mit der Bekanntmachungsnummer EU-xxxxxxxxxxxxxxxx in ihren Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB verletzt wird,
2. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die von der Vergabekammer festgestellten Rechtsverletzungen zu beseitigen,
3. sowie im Weiteren, festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragstellerin erforderlich gewesen ist,
4. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragsgegnerin nicht erforderlich gewesen ist,
5. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin meint, dass der Antrag bereits unzulässig sei, weil hier willkürliche, ins Blaue hinein aufgestellte Behauptungen aufgestellt würden, die prozessual einfach unbeachtlich seien. Im Übrigen habe sie ergänzend zu ihrem ersten Informationsschreiben mit einem weiteren Schreiben auch die Bieter über das Datum des frühesten Zeitpunkts des Vertragsschlusses informiert. Auch sei aus der Gegenüberstellung der Punktzahlen aller beteiligten Bieter erkennbar, an welcher Stelle sich der Bieter befinde, so dass er genügend Informationen erhalten habe, um entscheiden zu können, ob eine Nachprüfung sinnvoll sei.

Die Antragsgegnerin meint zudem, dass die von ihr vorgenommene Bewertung des Angebots der Antragstellerin vergaberechtlich nicht zu beanstanden sei. Die Antragstellerin habe 112,5 Punkte von insgesamt 150 möglichen Punkten erhalten. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin gebe es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass nur eine Bewertung des Angebots mit voller Punktzahl allein fehlerfrei sei. Sie verweist auf ihren Beurteilungsspielraum und meint, dass weder die Auswahl noch die Gewichtung der Zuschlagskriterien und auch nicht die Bewertungsmethodik als irgendwie vergaberechtswidrig einzustufen seien. Letztlich sei die Höhe der jeweils zu vergebenden Punktzahl für ein Zuschlagskriterium eine Ermessensentscheidung, die hier ohne Überschreitung des Beurteilungsspielraums getroffen worden sei.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin habe sie auch keine Angebote akzeptiert, die unterhalb der in der HOAI vorgesehenen Mindestsätze lagen. Bei einer Mindestsatzunterschreitung sei auf das Gesamthonorar abzustellen, aber nicht auf die für einzelne Planungsleistungen festgelegten Prozentsätze. Weiterhin sei der Zuschlag für Leistungen im Bestand frei vereinbar und die Höhe der Nebenkosten gebe die HOAI nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen seien die Preisdifferenzen durchaus nachvollziehbar gewesen. Die Antragsgegnerin trägt vor, dass nach ihren Ermittlungen der Mindestsatz für die abgefragten Leistungen bei maximal ca. 510.000 € liegen würde. Alle eingegangenen Angebote lägen oberhalb dieses Wertes und hätten somit berücksichtigt werden können.

Weiterhin trägt die Antragsgegnerin vor, dass die Beurteilung der Referenzen der Beigeladenen zu 1) ordnungsgemäß erfolgt sei. Zunächst sei rein formal das Vorhandensein der einzelnen Referenz geprüft worden. Fehlende Nachweise hätten zum Ausschluss der Referenz geführt, was bei der Beigeladenen zu 1) bei einer Referenz der Fall gewesen sei. Dann habe sie die Referenzen inhaltlich überprüft, wobei sie erbrachte und nicht erbrachte Leistungsphasen getrennt habe. Noch nicht erbrachte Leistungsphasen seien auch nicht bewertet worden. Entsprechend dem Bewertungsschlüssel habe die Beigeladene zu 1), da sie nur bei zwei Referenzen die kompletten Tätigkeitsbereiche nachweisen konnte, drei Punkte erhalten, also insgesamt 150 Punkte.

Die Antragsgegnerin erläutert in der mündlichen Verhandlung, dass sie noch nicht wisse, wie die Vergabe jetzt fortgesetzt werde. Zunächst seien die politischen Gremien zu beteiligen. Weiterhin trägt sie nachvollziehbar vor, warum sie Unterkriterien gebildet hat.

Die **Beigeladene zu 1)** trägt vor, dass sie bereits in den Präqualifikationsunterlagen darauf hingewiesen habe, dass sie mit ihren Schwestergesellschaften auf eine neue GmbH verschmolzen werde. Insofern könne die Entscheidung des OLG Düsseldorf, Verg 30/06, hier nicht als vergleichbar herangezogen werden. Denn in dem dort zu entscheidenden Fall habe der Bieter die Verschmelzung nicht angezeigt, so dass sein Ausschluss vom Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebots zu Recht erfolgt sei. Auch sei hier nur eine privilegierte konzerninterne Verschmelzung erfolgt. Schließlich habe die xxxxxxxxxxGmbH bereits vor ihrer Verschmelzung als Einzelgesellschaft zu 100% im Anteilsbesitz der xxxxx Deutschland GmbH gestanden. Zudem habe kein Anbieterwechsel zwischen Angebotsabgabe und Zuschlagserteilung stattgefunden, weil sie ihr verbessertes Angebot bereits unter dem Namen der Rechtsnachfolgerin abgegeben habe. Im Übrigen habe sie verbindlich erklärt, dass sie auch an das bereits erste Angebot ihrer Rechtsvorgängerin halten werde, was im Unterschied zur o.g. Entscheidung des OLG Düsseldorf eben den Ausschluss vom Verfahren wegen gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen ausschließe.

Weiterhin trägt die Beigeladene zu 1) vor, dass die Antragsgegnerin unzulässigerweise die Beigeladene zu 2) zu einer Abgabe eines verbesserten Honorarangebots aufgefordert habe. Denn mit dem ersten Angebot habe die Beigeladene zu 2) sich bereits an der unteren Grenze des nach HOAI zulässigen Mindestpreises bewegt und dafür schon die maximale Punktzahl erhalten. Eine Verbesserung ihrer Position in der Wertung habe sie deshalb auch gar nicht mehr erreichen können.

Die Beigeladene zu 1) meint zudem, dass die Antragstellerin bereits aus dem Teilnahmewettbewerb auszuschließen gewesen sei. Die Antragstellerin habe für ihre Referenzen insgesamt 4 Punkte bzw. 200 Punkte erzielt, wobei allerdings nach der Bewertungsmatrix mehr als zwei Referenzen vorzulegen waren. Die Antragstellerin habe aber für die Tätigkeitsbereiche Objektplanung und Tragwerksplanung nur 2 und nicht mehr als 2 Referenzen vorgelegt, so dass die Antragstellerin nur 2 bzw. 100 Punkte hätte erhalten können. Mit dieser Gesamtpunktzahl sei die Antragstellerin bereits aus dem Teilnahmewettbewerb auszuschließen gewesen.

Weiterhin behauptet die Beigeladene zu 1), dass die Antragstellerin unzulässigerweise auch Punkte für Referenzen erhalten habe, die älter als fünf Jahre wären. Das sei beispielsweise bei der Deponie xxxxxx oder einem Projekt in xxxxxxxx der Fall gewesen.

Die Beigeladene zu 1) trägt zudem vor, dass ihr die Unterkriterien zur Bewertung ihrer Eignung im Teilnahmewettbewerb nicht bekannt gewesen seien. Dies wäre aber aus ihrer Sicht wesentlich gewesen, weil sie ohne Kenntnis dieser Kriterien die Feuerungswärmeleistung eines BHKW als vergleichbare Leistung angesehen habe und deshalb als Referenz entsprechende Anlagen angegeben hätte. Sie würde aber über eine Reihe weiterer Referenzen verfügen, die sie angegeben hätte, wenn ihr die Unterkriterien bekannt gewesen wären. Sie habe zwar den Teilnahmewettbewerb erfolgreich bestanden, hätte aber ihre Werte noch verbessern können.

Die **Beigeladene zu 2)** beantragt,

1. unter Aufhebung der Zuschlagsentscheidung die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Neubewertung der Angebote unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer vorzunehmen,
2. hilfsweise, unter Aufhebung der Zuschlagsentscheidung das Vergabeverfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurück zu versetzen.

Die Beigeladene zu 2) schließt sich den Ausführungen der Antragstellerin teilweise an und ist ebenfalls der Auffassung, dass die Zuschlagserteilung auf das Angebot der Beigeladenen zu 1) vergaberechtlich unzulässig sei.

Bereits die gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen bei der Beigeladenen zu 1) würden zu deren Ausschluss führen; jedenfalls müsste zumindest die Eignungsprüfung für die Beigeladene zu 1) wiederholt werden, weil sie nunmehr eine andere Gestalt habe.

Weiterhin meint die Beigeladene zu 2), dass die Antragsgegnerin unzulässigerweise die Preise nachverhandelt habe. Völlig unzulässig sei es gewesen, dass ihr nicht die Möglichkeit eingeräumt worden sei, ihren Rangplatz durch Preisveränderungen zu verbessern. Denn nach der Präqualifikationsstufe und dem Abschluss der Bietergespräche sei sie mit ihrem Angebot an erster Stelle gewesen.

Auch habe die Antragsgegnerin beide Angebote der Antragstellerin bewertet, obwohl Alternativangebote nicht zugelassen waren und ohnehin ein zeitlich späteres Angebot das zeitlich frühere Angebot gegenstandslos mache. Bei korrekter Auswertung auch unter Berücksichtigung der preislich verbesserten Angebote der Antragstellerin sowie der Beigeladenen zu 1) bliebe ihr eigenes Angebot auf dem ersten Platz.

Weiterhin trägt die Beigeladene zu 2) vor, dass auch ihr die Unterkriterien im Teilnahmewettbewerb nicht bekannt gewesen seien und sie sehr wohl darin eine Beeinträchtigung ihrer Position im Wettbewerb sehe.

Die Vorsitzende hat die Frist für die Entscheidung gemäß § 113 Abs. 1 GWB bis zum 4.2.2011 verlängert. Am 21.1.2011 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Unterlagen der Antragsgegnerin, die Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und die Niederschrift aus der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

II.

Dem Nachprüfungsantrag wird stattgegeben.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

a) Die Zuständigkeit der Vergabekammer ergibt sich aus § 104 Abs. 1 GWB und § 2 Abs. 3 ZuStVO NpV NRW. Der geschätzte Auftragswert für die Planungsleistungen übersteigt den in der Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30.11.2009 genannten Auftragswert für eine entsprechende Dienstleistung in Höhe von 193.000 €.

b) Die Antragstellerin ist antragsbefugt iSv § 107 Abs. 2 GWB, weil sie mit ihrem Angebot auf dem 3. Rang liegt und jedenfalls dann, wenn ihre Beanstandungen hinsichtlich der Wertungsentscheidungen der Antragsgegnerin zutreffend sein sollten, eine Neubewertung sämtlicher Angebote der bereits ausgesuchten Teilnehmer aus dem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb erforderlich machen würde, dessen Ergebnis nicht vorhersehbar ist. Damit besteht auch für die Antragstellerin noch eine reelle Chance auf Erhalt des Zuschlags.

Demgegenüber sind die Behauptungen der Antragstellerin in der Antragsschrift nicht einfach ins Blaue hinein gemacht worden. Insbesondere in den Vergabeverfahren nach der VOF, aber auch bei anderen Vergabeverfahren, ist es häufig für die betroffenen Bieter schwierig vor Akteneinsicht und Auswertung der Vergabevermerke Beurteilungsfehler konkret zu benennen. Vor diesem Hintergrund lässt die Kammer auch pauschale Behauptungen hinsichtlich möglicher Vergaberechtsfehler bei Einleitung des Nachprüfungsverfahrens als ausreichende Tatsachenbehauptung iSd § 108 Abs. 1 GWB in der Regel zu.

c) Die Antragstellerin hat gemäß § 107 Abs. 3 GWB ordnungsgemäß gegenüber der Antragsgegnerin gerügt. Erst nach Abschluss der 2. Stufe des Vergabeverfahrens hat die Antragsgegnerin den Bietern mit Schreiben vom 18.11.2010 und - ergänzt um den Zeitpunkt des frühestmöglichen Vertragsschlusses – mit Schreiben vom 26.11.2010 mitgeteilt, welcher Bieter den Zuschlag erhalten soll. Die Rüge der Antragstellerin datiert vom 24.11.2010, wobei sie nach Erhalt der Nichtabhilfeentscheidung vom 25.11.2010, am 30.11.2010 die Einleitung einer Nachprüfung beantragte.

d) Sämtliche Beanstandungen, die die Antragstellerin in Bezug auf die Vorinformationsschreiben der Antragsgegnerin geltend gemacht hat, sind nach Einleitung der

Nachprüfung ohne Belang, da die Antragstellerin nunmehr zulässigerweise Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann.

2. Der Nachprüfungsantrag ist begründet.

Gemäß § 97 Abs. 7 GWB haben Unternehmen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält. Vorliegend hat die Antragsgegnerin bereits bei der Auswahl der Teilnehmer die von ihr genannten Kriterien für die Auswahl der Bewerber, die ein Angebot abgeben konnten, nicht vergaberechtskonform angewandt.

Gemäß § 3 Abs. 1 VOF werden Aufträge über freiberuflichen Leistungen im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) vergeben. Gemäß § 10 Abs. 2 VOF sind die der Auswahl zugrunde gelegten Eignungskriterien und die erforderlichen Erklärungen und Nachweise in der Bekanntmachung zu benennen.

Dabei sind die zur Auftragserteilung führende Zuschlagswertung und das Verfahren über die Auswahl von geeigneten Bewerbern für die Verhandlungen eigenständige Abschnitte im Vergabeverfahren, die unterschiedliche Zwecke verfolgen. Die Bewerberauswahl ist eine personenbezogene Entscheidung zur Aussonderung ungeeigneter Bewerber, die Vergabeentscheidung betrifft den Gegenstand des Auftrages selbst.

2.1 Nach den Vorgaben der Verdingungsordnungen sind die Eignungskriterien - im Unterschied zu den Zuschlagskriterien - nicht zwingend zu gewichten. Wenn aber eine Vergabestelle eine solche Gewichtung von Eignungskriterien vornimmt, dann unterliegt sie bei der Auswahlentscheidung ebenfalls den für Zuschlagskriterien geltenden Grundsätzen.

Dies lässt sich ohne weiteres der Grundsatzentscheidung des EuGH, 24.11.2005, Rs. C-331/04 entnehmen. Danach erfordert die Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz, dass den potenziellen Bietern zum Zeitpunkt der Vorbereitung ihrer Angebote alle Kriterien, die vom öffentlichen Auftraggeber bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden, und, wenn möglich, deren relative Bedeutung bekannt sein müssen. Dies gilt auch für den vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb, der eine in sich abgeschlossene Stufe für die Bewertung der Eignung des Bieters darstellt und letztlich als Teil eines Angebots anzusehen ist. Auch hier sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz zu beachten.

Es geht nicht darum, dass ein „Mehr an Eignung“ geprüft wird, sondern innerhalb der Bewertungsstufe „Eignung“ kann es unternehmensindividuelle Abstufungen bei der Eignung geben, die dazu führen können, dass ein Teilnehmer mehr geeignet ist als ein anderer Teilnehmer. Bestehen die Eignungsanforderungen lediglich in der Abfrage von Nachweisen, beispielsweise der Vorlage von Führungszeugnissen oder Zertifikaten, dann wird in der Regel nur rein formal nachgehalten, ob der geforderte Nachweis vorliegt. Wenn aber die Eignungsnachweise inhaltlich bewertet werden, wie dies bei Referenzen der Fall ist, dann sind dafür aufgestellte Unterkriterien den Teilnehmern auch bekannt zu geben. Eine Vergabestelle ist zwar nicht zur Gewichtung von Eignungsmerkmalen verpflichtet. Wenn sie das aber macht, dann gelten

hier die gleichen Grundsätze, wie bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien, in diesem Sinne auch OLG München, 19.3.2009, Verg 2/09.

Demzufolge hat eine Vergabestelle, die den Teilnehmern Eignungskriterien mitteilt und diese gewichtet, auch etwaige Unterkriterien und deren Gewichtungskoeffizienten oder gegebenenfalls auch eine Bewertungsmatrix mitzuteilen. Auch diesbezüglich können der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Transparenzgrundsatz verletzt sein, wenn die Teilnehmer vor der Abgabe ihrer Bewerbungsunterlagen nicht alle Gesichtspunkte offen gelegt erhalten, die in der sich anschließenden Wertung berücksichtigt werden.

2.2 Für den Bereich der Zuschlagskriterien ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung mehrfach entschieden worden, dass der öffentliche Auftraggeber nicht nur die Gewichtung der Zuschlagskriterien bekannt zu geben hat, sondern auch die zur Ausfüllung eines Zuschlagskriteriums aufgestellten Unterkriterien und deren konkrete Gewichtung, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Nichtbekanntgabe der Unterkriterien und ihrer Gewichtung keinen Einfluss auf den Inhalt der Angebote hat, OLG Düsseldorf, 14.11.2007, Verg 23/07; OLG Düsseldorf, 5.5.2008, Verg 5/08; OLG Düsseldorf, 30.7.2009, Verg 10/09; OLG München, 17.1.2008, Verg 15/07; OLG München, 9.2.2009, Verg 27/08; EuGH, 24.1.2008, Rs. C-532/06. Dabei ist es ohne Belang, zu welchem Zeitpunkt die Unterkriterien aufgestellt wurden. Das OLG Düsseldorf, 5.9.2007, Verg 19/07, führte dazu aus, dass die Grundsatzentscheidungen des EuGH zu dieser Thematik oftmals dahingehend gedeutet worden seien, dass nachträglich aufgestellte Unterkriterien und deren Gewichtung von der Bekanntgabepflicht im Unterschied zu solchen Unterkriterien, die der Auftraggeber von vornherein berücksichtigt wissen wollte und dennoch nicht bekannt gegeben hat, ausgenommen seien. Diese Würdigung, so das OLG Düsseldorf, beruht auf einem Missverständnis, dem der EuGH durch das Urteil vom 24.11.2005 entgegen getreten sei. Die darin aufgestellten Grenzen für die Bildung und Gewichtung von den Bietern nicht zur Kenntnis gebrachten Unterkriterien gelten unabhängig davon, ob der öffentliche Auftraggeber vor oder nach Ablauf der Angebotsfrist Unterkriterien festgelegt und gewichtet hat. Es kommt somit allein auf die Eignung der Unterkriterien zur Beeinflussung des Angebots an. Gleiches gilt nach Auffassung des OLG Düsseldorf, 21.5.2008, Verg 19/08, auch für das Unterlassen einer Bekanntgabe einer Wertungsmatrix. Letztlich geht es darum, dass die Bieter ihre Angebote nicht an den Erwartungen des Auftraggebers ausrichten können und sie somit Gefahr laufen, durch eine nicht zutreffende Setzung von Schwerpunkten eine (andere) Leistung anbieten, die den Bedarf und die Anforderungen so nicht trifft.

2.3 Dabei genügt es für die Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen der Bekanntgabe und dem Inhalt der Angebote, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Bekanntgabe der Gewichtung der Detailforderungen und Untergruppen die Angebote hätte beeinflussen können, OLG Düsseldorf, 23.1.2008, Verg 31/07; OLG München, 19.3.2009, Verg 2/09. Dabei hat nicht der Antragsteller darzulegen, welches konkrete, chancenreichere Angebot er hätte einreichen können, wenn er alle Informationen gehabt hätte. Der Antragsteller ist zu einer solchen Darlegung nicht verpflichtet, da der öffentliche Auftraggeber die ihm obliegende Bekanntmachungspflicht schon dann verletzt, wenn es nur möglich ist, dass die Kenntnis von der Gewichtung von Unterkriterien der Angebotswertung, einen Einfluss auf den Inhalt der Angebote ausgeübt hat. Insofern werden an den Kausalzusammenhang sehr geringe Anforderungen gestellt, vgl. OLG Düsseldorf, 20.11.2008, Verg 37/08.

2.4 Ausgehend von den vorstehenden Grundsätzen hat die Antragsgegnerin vorliegend die von ihr für die Bewertung der Eignung der Bieter aufgestellten Kriterien nicht hinreichend konkretisiert. Den Bietern ist lediglich die Gewichtung 50% Referenzen, 40% Projektteam und 10% Kapazitäten mitgeteilt worden, und dass diesbezüglich eine Punktebewertung zur Umrechnung dienen soll.

Demgegenüber hat die Antragsgegnerin ausweislich der Vergabeunterlagen aber zu dem jeweiligen Eignungskriterium Unterkriterien gebildet, die den Bietern nicht bekannt waren und auch aus dem übersandten Vordruck nicht geschlossen werden konnten.

a) Für den Bereich der Referenzen hat die Antragsgegnerin eine Aufteilung in 4 Tätigkeitsbereiche vorgenommen, die den Bietern zuvor nicht mitgeteilt wurden. Beispielsweise wird die Objektplanung Ingenieurbauwerke und die Tragwerksplanung als Tätigkeitsbereich genannt. Dieser Bereich wurde mit 40% gewertet. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin aber die restlichen 10% anhand einer Bonus- Malus Bewertung überprüft. Für durchschnittliche Referenzen gab es 0 Punkte, während für Abweichungen nach oben oder unten 1 bzw. -1 berechnet wurden.

Diese Vorgehensweise hätte den Teilnehmern vor Abgabe ihrer Teilnahmeanträge bekannt gegeben werden müssen. So ist bei der Auswahl der Referenzen sicherlich entscheidend, ob man alle Tätigkeitsbereiche mit einer Referenz nachweisen kann oder ob beispielsweise darüber hinaus auch noch Erfahrungen im Umbau von BHKW im Besonderen nachgewiesen werden können. Auch die Tatsache, dass die Tätigkeitsbereiche den Leistungsphasen der HOAI angeglichen sind, führt nicht dazu, dass die Teilnehmer mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen konnten, worauf es der Antragsgegnerin genau ankam. Denn die HOAI enthält eine Vielzahl von Leistungsphasen (1-9), wobei für die Bieter nicht erkennbar war, warum gerade die Leistungen für die Tragwerksplanungen und die Örtliche Bauüberwachung in den Vordergrund rückten, aber andere Leistungsphasen bei der Nennung der Unterkriterien, wie beispielsweise die Leistungen für Brandschutz, nicht so wichtig waren.

b) Auch für den Bereich der personellen Besetzung der Projektteams (40%) ist es für einen Bieter von Relevanz, wenn er weiß, nach welcher Staffellung die Berufserfahrungen bewertet werden. Nachvollziehbar ist, dass die Bewertung höher ausfällt, je mehr Erfahrungen ein Projektteam vorweisen kann. Dies kann sich aber entweder auf die Anzahl an Berufsjahren beziehen, aber auch darauf, welches Team bereits mehrfach ein vergleichbares Objekt in der nachgefragten Größenordnung entweder geplant oder umgebaut hat.

c) Gleiches gilt für den Bereich der bewerteten Bürokapazitäten. Auch hier ist es für einen Teilnehmer von Interesse zu erfahren, welche Mitarbeiteranzahl – hier war eine Mitarbeiterzahl von 16 als optimal eingestuft und mit 5 Punkten bewertet worden – die meisten Punkte erbringt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Unterkriterien und die Bewertungsmatrix den Teilnehmern vor Abgabe ihrer Teilnahmeanträge hätte bekannt gegeben werden müssen und es ist nicht auszuschließen, dass die Teilnehmer ihre Referenzen anders zusammengestellt hätten, wenn sie Kenntnisse dazu vor Abgabe gehabt hätten.

3. Gemäß § 114 Abs. 1 GWB entscheidet die Vergabekammer, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.

a) Die Berücksichtigung dieser Vergaberechtsverstöße ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf, 15.6.2005, Verg 5/05; OLG Düsseldorf, 24.10.2010, Verg 58/09 jedenfalls dann in einem Nachprüfungsverfahren zulässig, wenn die Rügepräklusion nicht unterlaufen wird und der Antragsteller auch in seinen Rechten dadurch verletzt wird.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung, die die Kammer für zutreffend hält, konnte der Rechtsverstoß nicht zuvor gerügt werden, weil sich dieser erst aus den Vergabeakten ergab und für keinen Teilnehmer zuvor erkennbar war (§ 107 Abs. 3 GWB). Zudem wird jeder Teilnehmer, auch die Antragstellerin, durch diesen Vergaberechtsverstoß in seinen Rechten beeinträchtigt, weil nicht vorhersehbar ist, welche Teilnehmer tatsächlich genügend Punkte im Teilnahmewettbewerb erhalten hätten, wenn die Unterkriterien bekannt gewesen wären. Insofern hätte die Antragsgegnerin ganz andere Teilnehmer aussuchen können, die dann wiederum in der 2. Stufe zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden wären.

In der mündlichen Verhandlung ist dann auch sowohl von der Antragstellerin als auch von den Beigeladenen vorgetragen worden, dass die Kenntnis der Unterkriterien für die Zusammenstellung der Bewerbungsmappen sehr hilfreich gewesen wäre.

b) Zur Behebung des Vergaberechtsverstoßes muss das Vergabeverfahren bis zum Stand vor der Übersendung der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen einschließlich der Bekanntmachung der Eignungskriterien und der Unterkriterien zurückversetzt werden. Soweit die Antragsgegnerin bei der Bewertung der Eignungskriterien bleiben will, sind allen Teilnehmern die Unterkriterien und auch die Besonderheiten bei der Punktebewertung mitzuteilen.

4. Bei diesem Ergebnis kommt es nicht mehr darauf an, ob beispielsweise die Beigeladene zu 1) wegen gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen auszuschließen wäre oder die Beigeladene zu 2) unterhalb der Mindestsätze der HOAI angeboten hat. Vielmehr kann auch die Beigeladene zu 1) – nachdem alle Bewertungskriterien bekannt gegeben werden – sich mit ihrer neuen Gesellschaftsform an einem Teilnahmewettbewerb beteiligen, soweit sie die Vorgaben der Antragsgegnerin meint erfüllen zu können.

III.

1. Die Kosten für das Verfahren vor der Kammer sind gemäß § 128 Abs. 1 und 3 GWB von der unterlegenden Antragsgegnerin zu tragen. Die Beigeladene zu 1) hat keinen Antrag gestellt und wird somit bei der Kostenverteilung der Verfahrensgebühr nicht einbezogen. Die Beigeladene zu 2) hat einen Antrag gestellt, ist aber – wie die Antragstellerin – der Auffassung, dass die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Beigeladene zu 1) vergaberechtswidrig und eine Neubewertung erforderlich ist. Insofern obsiegt sie in diesem Verfahren und trägt somit keine Verfahrensgebühren.

Bei der Höhe der festzusetzenden Gebühr geht die Vergabekammer von einem Auftragswert von insgesamt xxxxxx € aus, so dass die Gebühr xxxxx € beträgt. Gemäß § 8 Nr. 3 VwKostG sind die Gemeinden aber von der Zahlung dieser Gebühr befreit.

2. Gemäß § 128 Abs. 4 GWB hat ein Beteiligter, soweit er im Nachprüfungsverfahren unterliegt, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Aufwendungen für einen Verfahrensbevollmächtigten sind gemäß § 80 Abs. 3 VwVfG erstattungsfähig, soweit die Kammer die Hinzuziehung für notwendig erklärt.

Die Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters durch die Antragstellerin war hier notwendig. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere in Betracht zu ziehen, ob sich das Nachprüfungsverfahren hauptsächlich auf auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen einschließlich der dazu gehörenden Vergaberegeln konzentriert oder es um vergaberechtliche Fragen geht, die sich erst aus der Kenntnis der Vergaberechtsprechung ergeben. Dies war vorliegend der Fall, so dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin für notwendig erklärt wird.

3. Gemäß § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB sind die Aufwendungen eines Beigeladenen erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenden Partei auferlegt. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig sind, also im Wesentlichen um Aufwendungen für den beauftragten Rechtsanwalt.

Billigkeit ist anzunehmen, wenn der Beigeladene sich aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt hat und insbesondere durch die Einreichung von Schriftsätzen und der Stellung von prozessualen Anträgen in der Verhandlung denjenigen Verfahrensbeteiligten unterstützt hat, der obsiegt, in diesem Sinne Vavra, in Hattig/Maibaum, Praxis-Kommentar Kartellvergaberecht, § 128 Rn. 29.

Hier hat die Beigeladene zu 2) die Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren unterstützt, weil sie als zweitplatzierte Bieterin ebenfalls – so wie die Antragstellerin – die Neubewertung der Angebote wollte. Letztlich obsiegt die Beigeladene zu 2) prozessual gesehen mit diesem Antrag, so dass auch ihre Aufwendungen entsprechend der Billigkeit der unterlegenden Antragsgegnerin aufzuerlegen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,

2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz

Schopmeyer